

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 9

Jahrgang 2011

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 20. April 2011

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Deggendorf
Vom 20. April 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiums „Pflegepädagogik“ ist die Ausbildung von Pflegepraktikerinnen und Pflegepraktikern, die auf Basis pflegewissenschaftlicher, pflegepädagogischer und managementorientierter Erkenntnisse in der Praxis relevante Fragestellungen bearbeiten und leitende Aufgaben wahrnehmen können. Im Einzelnen werden die Studierenden

- umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie u. a. zur selbständigen, direkten Patientenversorgung, zur geplanten, fundierten und verantwortlichen Pflege sowie zur Übernahme von Managementaufgaben in Einrichtungen der Pflege und Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens befähigen,
- soziale und methodische Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, in einem komplexen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren und kompetent zu handeln.
- Es befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines salutogenetischen Ansatzes.

Diesem Ziel dient auch das integrierte praktische Studiensemester, durch das der Ort der Ausbildung in ausgewählte Institutionen und Organisationen im Gesundheitswesen in enger Abstimmung mit der Hochschule verlagert wird.

**§ 2
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von 9 Studiensemestern mit acht theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird im sechsten Semester geführt.
- (2) Insgesamt sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

§ 3

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4

Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderung bzw. Neuregelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Punkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte der Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation, nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen Lfd. Nr. L-01 bis L-24 der Anlage erzielt wurden. Das praktische Studiensemester ist im sechsten Semester zu absolvieren.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. Es kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 6 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Eine Prüfungsleistung aus den Lehrveranstaltungen mit der Kurs-Nr. L-01, L-02, L-04 und L-05 der Anlage müssen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Semesters erstmals angetreten haben (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Note der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen Prozentpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 135 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate.

§ 10 ECTS-Kreditpunkte, Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 14.03.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 14. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 20. April 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 20. April 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. April 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2011.

Bachelor Pflegepädagogik (berufsbegleitend)															
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)									ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.				
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs													
L-01	L1101	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3	3								5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-02	L1102	Strukturen der Gesundheitswirtschaft	4	4								5	5	S/SU/Ü	PstA
L-03	L1103	Soziale Prozesse und Kommunikation	4	4								5	5	S/SU/Ü	LN und mdIP 15-45 Min.
L-04	L1104	Modelle der Pflege- und Gesundheitswissenschaften	3	3								5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-05	L2101	Management von Pflegeeinrichtungen	4	4								5	5	S/SU/Ü	PstA
L-06	L2102	Pflegerelevante Kenntnisse der Medizin	4	4								5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-07	L2103	Rechtliche Grundlagen der Pflege	3	3								5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-08	L2104	Case Management	4	4								5	5	S/SU/Ü	LN und mdIP 15-45 Min.
L-09	L3101	Netzwerkarbeit	3		3							5	5	S/SU/Ü	PstA
L-10	L3102	Qualitative und quantitative Methoden	4		4							5	5	S/SU/Ü	LN und schrP 90-240 Min.
L-11	L3103	Finanzierung im Gesundheitswesen	3		3							5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-12	L3104	Fachenglisch	4		4							5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min. und mdIP 15-45 Min.
L-13	L4101	Grundlagen und Methodik der Didaktik	4			4						5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-14	L4102	Schulorganisation	3			3						5	5	S/SU/Ü	PstA
L-15	L4103	Rhetorik	3			3						5	5	S/SU/Ü	LN und mdIP 15-45 Min.
L-16		Pädagogik	8									10	10	S/SU/Ü	LN und schrP 90-240 Min.
	L4104	Pädagogik I				4								S/SU/Ü	
	L5101	Pädagogik II					4							S/SU/Ü	
L-17	L5102	Seminar Pädagogik	3				3					5	5	S/SU/Ü	LN und mdIP 15-45 Min.
L-18		Fachdidaktik	8									10	10	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
	L5103	Fachdidaktik I					4							S/SU/Ü	
	L7101	Fachdidaktik II						4						S/SU/Ü	
L-19	L5104	Informatik und Prozessmanagement	3				3					5	5	S/SU/Ü	PstA
L-20	L6101	Qualitätsmanagement	3					3				5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-21	L6102	Praktische Studienphasen	0					X				20	20	S/SU/Ü	Pr
L-22	L7102	Arbeitsrecht	3						3			5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-23	L7103	Gesundheitsökonomie	4						4			5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-24	L7104	Seminar Organisationsentwicklung	4						4			5	5	S/SU/Ü	LN und mdIP 15-45 Min.
L-25	L8101	Interkulturelle Kompetenz	3							3		5	5	S/SU/Ü	PstA
L-26	L8102	Pflegepädagogik	8							8		10	10	S/SU/Ü	LN und schrP 90-240 Min.
L-27	L8103	Gesundheitsförderung und Prävention	4							4		5	5	S/SU/Ü	PstA
L-28	L9101	Gerontologie und Pflegeforschung	4								4	5	5	S/SU/Ü	schrP 90-240 Min.
L-29	L9102	Ethik	4								4	5	5	S/SU/Ü	PstA
L-30	L9103	Bachelorarbeit									X	10	10	S/SU/Ü	mdIP 15-45 Min.
L-31		Aktuelle Aspekte der Pflege	0									10	10	S/SU/Ü	Anrechnung
L-32		Theorie- Praxisreflexion	0									15	15	S/SU/Ü	Anrechnung
		SWS Gesamt	112	14	15	14	14	14	3	15	15	8			
		ECTS Gesamt	210	20	20	20	20	20	25	20	20	20	210		
Stand:	06.04.2011														

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	schriftliche Prüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
mdIP	mündliche Prüfung	Ü	Übung
Pr	Praktikum	ZV	Zulassungsvoraussetzung
PstA	Prüfungsstudienarbeit		